

# Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien

1010 Wien, Schottenbastei 10-16 – „Juridicum“

An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

Ballhausplatz 2

1014 Wien

zu GZ 671.800/20/-V/8/92

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Gefertigte beeckt sich - auftrags der zur Begutachtung eingeladenen rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien - folgende

## **Stellungnahme**

abzugeben:

### *A. Grundsätzliche Vorbemerkungen*

Der vorliegende Entwurf sieht Änderungen des B-VG vor, die im Zusammenhang mit der Ratifikation des EWR-Abkommens (in der Folge: EWRA) stehen, wobei es insb um die Umsetzung des EWR-Rechts im innerstaatlichen Recht, die Kundmachung von EWR-Rechtsakten, die Mitwirkung der parlamentarischen Organe an der Erzeugung von EWR-Rechtsakten sowie die Möglichkeit von Vorabentscheidungen durch den EFTA-Gerichtshof geht. Bevor auf die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen - die an die bereits in Kraft getretene B-VGNov BGBl 1992/276 anknüpfen - eingegangen wird, sind einige grundsätzliche Vorbemerkungen zu der in der Rede stehenden Materie und der hier ins Auge gefaßten Regelungstechnik erforderlich.

## 1. Einordnung des EWR-Rechts in das innerstaatliche Recht

Zunächst stellt sich ganz allgemein die Frage nach dem **Verhältnis** des EWRA (samt seiner Anhänge und Protokolle) sowie der späteren Änderungen des EWR-Rechts nach den Art 97 ff EWRA (sekundäres EWR-Recht) **zum innerstaatlichen Recht**, insb ob dem EWR-Recht - ähnlich dem EG-Recht - **Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht** zukommt. Zwar enthält das EWRA keine ausdrückliche Regelung des Verhältnisses zum innerstaatlichen Recht; zu beachten sind aber die Art 3 und 4 EWRA: Art 3 normiert die Pflicht der Mitgliedsstaaten, alle Verpflichtungen aus dem Abkommen zu erfüllen, und insb **alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Verwirklichung der Ziele des EWRA gefährden könnten**. Art 4 verbietet im Anwendungsbereich des EWRA Diskriminierungen allein auf Grund der Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmungen entsprechen nahezu wörtlich den Art 5 und 7 des EWG-Vertrages. Sie sind nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art 6 EWRA "im Einklang mit den einschlägigen Entscheidungen" auszulegen, "die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vor dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens erlassen hat". Durch diesen Art 6 wird also die bisherige Judikatur des EuGH derart rezipiert, daß diese für das Verständnis des EWR-Rechts - soweit dieses mit dem EG-Recht übereinstimmt - maßgeblich ist.

Der EuGH hat nun aus den genannten Bestimmungen des EWG-Vertrages den **Vorrang des EG-Rechts vor innerstaatlichem Recht** abgeleitet (grundlegend EuGH im Fall *Costa/ENEL*, Slg 1964, 1251 (1269 f), wobei dem Gemeinschaftsrecht auch **Vorrang vor dem nationalen Verfassungsrecht** zukommen soll. Gerade in letzterem Punkt ist die Haltung der EG-Mitgliedstaaten jedoch nicht einheitlich, in verschiedenen Staaten wird der Vorrang vor nationalem Verfassungsrecht bekanntlich abgelehnt (vgl dazu zB *Griller - Maislinger - Reindl*, Fundamentale Rechtsgrundlagen einer EG-Mitgliedschaft [1991] 241 ff). Diese Frage kann hier dahingestellt bleiben; geht man davon aus, daß die Art 3 und 4 EWRA im Sinne der bisherigen Judikatur des EuGH zu verstehen sind, so müßte man konsequenterweise zur Annahme kommen, daß - **entsprechend dieser Judikatur** - auch dem EWR-Recht unbedingter Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht zukommt. (Nur der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß diese Konsequenz der angeführten Judikatur des EuGH in den Erläuterungen zum EWRA, 460 BlgNR 18.GP 1105, 1113 nicht deutlich gemacht wird. Entgegen der in den Erläuterungen zum EWRA geäußerten Absicht wird man im übrigen auch Art 3 als **verfassungsändernd** genehmigen müssen.)

Dabei ist klarzustellen, was **Vorrang des Gemeinschaftsrechts** bedeutet: Das Gemeinschaftsrecht unterscheidet sich durch diesen Vorrang nämlich wesentlich von sonstigem Völkervertragsrecht, und zwar auch von solchem, das innerstaatlich in Verfassungsrang transformiert wurde: Mit "Vorrang" ist zum einen die Höher- (genauer: **Höchstrangigkeit**) des Gemeinschaftsrechts im innerstaatlichen Recht gemeint; Ge-

meinschaftsrecht geht also allem innerstaatlichen Recht - im Stufenbau nach der dero-  
gatorischen Kraft - vor. Dies hat insb zur Konsequenz, daß **innerstaatlich keine dem  
Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufenden Rechtsakte** - generelle oder individuelle  
Normen - gesetzt werden dürfen. Der Vorrang erschöpft sich aber nicht in dieser  
Rechtswirkung, sondern bedeutet darüber hinaus, daß **dem Gemeinschaftsrecht zu-  
widerlaufendes innerstaatliches Recht nicht anzuwenden ist** (EuGH Fall *Lück*, Slg  
1968, 359, 370); selbst wenn ein gemeinschaftsrechtswidriges innerstaatliches Gesetz  
erlassen würde, dürfte dieses von den Vollzugsorganen nicht angewendet werden; es  
sei dahingestellt, wie diese Wirkung zu deuten ist (als absolute Nichtigkeit oder - wie  
oft gesagt wird -: als "Unanwendbarkeit"); im Ergebnis bedeutet sie einen  
**"Rechtssetzungsstop"** für die innerstaatliche Normsetzung, der die Abänderung des  
Gemeinschaftsrechts damit unmöglich gemacht ist (so auch *Griller*, Gesamtänderung  
durch das EWR-Abkommen? ecolex 1992, 542). Dies bedeutet insb auch, daß nicht  
einmal der innerstaatliche Verfassungsgesetzgeber in der Lage wäre, Gemein-  
schaftsrecht aufzuheben. Selbst der Versuch einer solchen Änderung wäre zum  
Scheitern verurteilt, weil das gemeinschaftsrechtswidrige Verfassungsgesetz innerstaatlich -  
auf Grund des Gemeinschaftsrechts - nicht angewendet werden darf. Der EuGH hat  
diese Wirkung in seiner Entscheidung im Fall *Simmenthal* (Slg 1978, 629 ff) folgen-  
dermaßen umschrieben: "Würde staatlichen Gesetzgebungsakten, die auf den Bereich  
übergreifen, in dem sich die Rechtssetzungsgewalt der Gemeinschaft auswirkt, oder  
die sonst mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts unvereinbar sind, irgend-  
eine rechtliche Wirkung zuerkannt, so würde insoweit die Effektivität der Verpflich-  
tungen, welche die Mitgliedstaaten nach dem Vertrag vorbehaltlos und unwiderruflich  
übernommen haben, verneint und die Grundlagen der Gemeinschaft würden auf diese  
Weise verneint".

Der wesentliche Unterschied zu anderen verfassungsändernden StV liegt in somit  
in folgendem: Während ein "normaler" verfassungsändernder StV **innerstaatlich**  
durch Verfassungsgesetz aufgehoben werden kann (freilich mit der Konsequenz eines  
Vertragsbruches), ist dies beim Gemeinschaftsrecht **ausgeschlossen**. Das Gemein-  
schaftsrecht kann durch innerstaatliches Recht auch für den innerstaatlichen  
Rechtsbereich nicht mehr beseitigt werden, seine Änderung ist nur auf dem ge-  
meinschaftsrechtlich geregelten Weg möglich.

Ein solcher Vorrang des EWR-Rechts vor dem österreichischen Recht hat weitrei-  
chende Konsequenzen für das demokratische, das gewaltenteilende und das rechts-  
staatliche Grundprinzip der österreichischen Verfassung. *Griller*, ecolex 1992, 539 ff,  
hat - ausgehend von dieser Auslegung des EWRA - mit beachtlichen Argumenten die  
Meinung vertreten, daß der Abschluß des EWRA zu einer Gesamtänderung der Bun-  
desverfassung führen würde. Angesichts dieser - immerhin vertretbaren - Wertung des  
EWRA stellt sich die Frage nach deren **verfassungsrechtlicher Konsequenz**, insb  
dem Erfordernis einer Volksabstimmung nach Art 44 Abs 3 B-VG. Ich habe zum

Problem der Gesamtänderung der Verfassung durch StV aus dem Umstand, daß Art 50 B-VG nicht auf den - die Gesamtänderung regelnden - Art 44 Abs 3 B-VG verweist, den Schluß gezogen, daß eine Gesamtänderung der Verfassung durch StV ohne Durchführung einer Volksabstimmung erfolgen kann (*Walter - Mayer*, Grundriß des österreichischen Bundes-Verfassungsrechts<sup>7</sup> [1992] Rz 230). Diese Meinung ist allerdings nicht unbestritten: Manche Autoren vertreten - gegen den Wortlaut des Art 50 B-VG - die Meinung, auch gesamtändernde StV bedürften einer Volksabstimmung (*Öhlinger*, Verfassungsrechtliche Aspekte eines Beitritts Österreichs zu den EG [1988] 48 ff; *Wimmer - Mederer*, aaO 110 ff); wieder andere Autoren leiten aus der fehlenden Verweisung des Art 50 B-VG auf den Art 44 Abs 3 BVG ab, daß durch StV eine Gesamtänderung nicht erfolgen dürfte, sondern jedenfalls der Form eines Verfassungsgesetzes bedürfe. Dies hätte zur Konsequenz, daß gesamtändernde StV nur abgeschlossen werden dürften, wenn zuvor ein - gesamtänderndes - ermächtigendes Verfassungsgesetz ergangen ist (*Rill*, Möglichkeiten der Teilnahme Österreichs am Gemeinsamen Markt und ihre Konsequenzen für die Harmonisierung des österreichischen Wirtschaftsrechts mit dem der EG, in: *Korinek - Rill* [Hrsg], Österreichisches Wirtschaftsrecht und das Recht der EG [1990] 15 ff; *Griller*, Wird Österreich das dreizehnte EG-Mitglied? EuZW 1991, 690). Wie immer man diese Frage letztlich beurteilen mag, zeigt sich, daß die Annahme eines absoluten Vorrangs des EWR-Rechts vor innerstaatlichem Recht weitreichende Konsequenzen hat, und nach manchen Meinungen als Gesamtänderung der Bundesverfassung eine Volksabstimmung erforderlich machen würde.

**Zu der damit als zentral erwiesenen Frage des Verhältnisses von EWR-Recht und innerstaatlichem Recht enthält der vorliegende Entwurf keine klare Regelung.** Auch in den Erläuterungen zum EWRA (460 BlgNR 18.GP) findet sich keine Stellungnahme zu dieser Frage; lediglich an einer Stelle (S 1105) wird die Meinung vertreten, daß für die Umsetzung des EWR-Rechts die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts maßgeblich sein sollen - daß jeder Staat sich vertragskonform zu verhalten habe - was darauf hindeutet, daß die Besonderheiten des Systems des EWR-Rechts nicht ins Auge gefaßt wurde. Andererseits wird sowohl von der unmittelbaren Anwendbarkeit einzelner Teile des EWRA wie auch der in den Anhängen verwiesenen Verordnungen sowie später übernommener Verordnungen ausgegangen; dies wirft die Frage nach der Stellung dieser Normen im innerstaatlichen Bereich auf, insb im Hinblick auf die unmittelbare Anwendbarkeit des EWRA und der "EWR-Verordnungen" (Art 7 lit a EWRA). Fraglich ist, **in welchem derogatorischen Verhältnis diese EWR-Normen zu innerstaatlichem Recht stehen** sollen, insb ob sie auch früherem Verfassungsrecht derogieren können.

Der vorliegende Entwurf geht von einer derogatorischen Wirkung der Änderungsbeschlüsse im Rahmen des EWRA auch gegenüber Verfassungsrecht aus (Art 50 b Abs 2, Art 50 c). Unklar ist jedoch, ob späteres innerstaatliches Verfassungsrecht

**in der Lage sein soll, diese Änderungsbeschlüsse - wie auch das EWRA - wieder aufzuheben.** Diese Frage ist - wie gezeigt - entscheidend für das Verhältnis des innerstaatlichen Rechts zum EWR-Recht. Gleichgültig, ob - wie es wohl erforderlich sein wird - ein Vorrang des EWR-Rechts im aufgezeigten Sinn intendiert ist, oder ob ein solcher nicht ins Auge gefaßt wird, **sollte diese Problematik ausdrücklich geregelt werden.**

Im Hinblick darauf, daß ein solcher absoluter Vorrang des EWR-Rechts vor innerstaatlichem Recht völkerrechtlich geboten scheint (Art 3 EWRA), wird daher hier vorgeschlagen, eine ausdrückliche Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen, die diesen Vorrang klarstellt (Art 150 des angeschlossenen Vorschlags). Auf die damit aufgeworfenen Probleme einer Gesamtänderung sei nochmals hingewiesen.

## 2. Geltungsbereich der Novelle

Der vorliegende Entwurf sieht Regelungen vor, die nicht nur der Adaption an das EWRA dienen, sondern - wie es in den Erläuterungen, S 2, heißt - "auch im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs ihre Funktion behalten" würden. Damit wird an die Regelungstechnik der B-VGNov BGBl 1992/276, angeknüpft, mit der ebenfalls bereits Bestimmungen über die "europäische Integration" getroffen wurden, die sich sowohl auf die Umsetzung des EWR-Rechts wie auch des EG-Rechts beziehen.

**Diese Regelungstechnik muß als unzweckmäßig abgelehnt werden.** Zum jetzigen Zeitpunkt geht es um die Umsetzung des EWRA; die flankierenden verfassungsrechtlichen Regelungen sollten sich daher auf diesen Regelungsgegenstand beschränken. Die Vorwegnahme einzelner Normierungen, die im Falle eines EG-Beitrittes erforderlich sein werden, ist demgegenüber unzweckmäßig; ein EG-Beitritt wird ohnedies eine umfassende Verfassungsänderung erfordern, wobei wohl auch jene Bestimmungen, deren Änderung nunmehr ins Auge gefaßt ist, einer Adaption unterzogen werden müssen. Es scheint daher sinnvoller, die jetzige Novelle auf die Anpassung an den EWR zu beschränken. In diesem Sinne sollten auch jene Änderungen, die mit der B-VGNov BGBl 1992/276 erfolgten, überdacht werden.

## 3. Zur Regelungstechnik

Der vorliegende Entwurf schlägt Änderungen einzelner Bestimmungen des B-VG vor, sodaß die Anpassungen an das EWRA über das ganze B-VG verteilt sind. Diese Regelungstechnik scheint aus zwei Gründen unzweckmäßig: Zum einen soll es sich beim EWR ohnedies nur um eine Art von "Übergangsstadium" handeln (so ausdrücklich die Erläuterungen zum EWRA, 460 BlgNR 18.GP 1107). Zum anderen zeigt sich, daß eine Änderung einzelner Bestimmungen des B-VG dazu führt, daß sachlich zusammengehörige Probleme auf Grund der Systematik des B-VG an verschiedenen

Stellen geregelt werden. Beide Aspekte lassen es zweckmäßiger erscheinen, die im Zuge der Anpassung an das EWRA erforderlichen Verfassungsänderungen systematisch zusammenzufassen. Es wird daher vorgeschlagen, diese Bestimmungen in ein neu zu fassendes Achtes Hauptstück (Art 149 bis 161) zusammenzufassen. Dabei sollte auch Art 16 Abs 6 idF B-VGNov BGBl 1992/276 in diesen Abschnitt integriert werden. Die damals neugeschaffenen Abs 4 bis 6 des Art 10 B-VG sollten hingegen nicht verändert werden, weil sie eine über den EWR hinausgehende Bedeutung auch für die Vorgangsweise beim EG-Beitritt haben werden, und daher sinnvollerweise nicht in den Abschnitt über die EWR-Anpassungen zu integrieren sind.

### *B. Zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen*

#### 1. Zu Z 1 (Art 18 B-VG)

##### a. Umsetzung von EWG-Verordnungen (Abs 1)

Die hier vorgesehene Eingliederung bestimmter EWR-Normen in die innerstaatliche Rechtsordnung, insb die Anordnung der unmittelbaren Anwendbarkeit bestimmter Normen, ist durch Art 7 EWRA geboten. Problematisch ist aber die Umschreibung dieser Normen mit der Wendung "unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration". Unmittelbar anwendbare generelle Normen sind nach Art 7 lit a EWRA grundsätzlich nur die Rechtsakte, die einer **EWG-Verordnung entsprechen**. Dies sollte nicht nur in den Erläuterungen, sondern im Text des B-VG zum Ausdruck gebracht werden. (Auf das Problem der unmittelbaren Anwendbarkeit von EWG-Richtlinien ist im folgenden noch einzugehen.)

Die Anordnung, daß unmittelbar anwendbare Normen nicht in inhaltlicher Hinsicht durchgeführt werden dürfen, entspricht nicht vollständig dem Gemeinschaftsrecht (dessen Verständnis nach Art 6 EWRA auch für das EWRA maßgeblich ist): Nach der Judikatur des EuGH (vgl dazu *Daig - Schmidt*, in: *Groeben - Thiesing - Ehlermann*, Kommentar zum EWG-Vertrag, Band 4<sup>4</sup> [1991] Rz 7, 30 zu Art 189, mwN) dürfen zwar grundsätzlich EG-Verordnungen nicht durch innerstaatliche Rechtsakte inhaltlich durchgeführt werden, sie sind vielmehr unmittelbar anzuwenden. Doch sind immer Regelungen der Zuständigkeit und des Verfahrens zulässig. Eine **inhaltliche Durchführung** ist dann zulässig, wenn die Verordnung eine Ermächtigung oder eine Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur näheren innerstaatlichen Durchführung enthält; durch eine solche Regelung ändert sich auch der Charakter der Verordnung nicht, insb wird sie dadurch nicht zur bloßen Richtlinie (dies ist, entgegen einer anderslautenden Äußerung in einem Rundschreiben des BKA-VD, abgedruckt in den Erläuterungen zum EWRA, 460 BlgNR 18.GP 1242, festzuhalten).

Die vorgeschlagene Änderung des Art 18 Abs 1 B-VG trägt diesen Anforderungen nicht Rechnung; es wäre daher ausdrücklich klarzustellen, welche Durchführungsmaßnahmen bezüglich einzelner Verordnung jeweils zulässig sind.

Des weiteren ist zu beachten, daß das Verbot der näheren inhaltlichen Durchführung sich wohl nur auf die Erlassung von **Rechtsverordnungen** bezieht, nicht aber von generellen Weisungen (sogenannten "Verwaltungsverordnungen"). Andernfalls müßte man annehmen, daß die Vollziehung von EWG-Verordnungen stets **weisungsfrei** zu erfolgen hätte, was - soweit es um die Verwaltung geht - wohl nicht intendiert ist. Auch dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Was schließlich die im letzten Satz des Art 18 Abs 1 vorgesehene verfassungsrechtliche Grundlage für dynamische Verweisungen in EWG-Verordnungen betrifft, ist zuzugestehen, daß diese Regelung wegen der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Übernahme und unmittelbaren Anwendung der betreffenden Verordnungen notwendig ist. Dabei ist jedoch nicht zu übersehen, daß derartige dynamische Verweisungen nicht bloß Probleme im Hinblick auf ihre *Bestimmtheit*, sondern vor allem auch auf die *Publikation des Verweisungsobjektes* aufwerfen. So sind die sich ständig ändernden "europäischen Normen" für die Rechtsunterworfenen wohl kaum in gleicher Weise zugänglich, wie ein Gesetz oder auch EG-Rechtsnormen. Eine verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Verweisung auf solche technische Normen **ohne gleichzeitige Sicherstellung** ihrer allgemeinen Zugänglichkeit wäre eine daher wesentliche Beeinträchtigung des rechtsstaatlichen Prinzips. Es wäre daher die Veröffentlichung der europäischen technischen Normen in geeigneter Weise vorzusehen. Darüber hinaus ist zu beachten, daß sich dieses Problem auch bei der Übernahme von **Richtlinien** stellt, die unter bestimmten Umständen unmittelbar anwendbar sein können, und jedenfalls den innerstaatlichen Gesetzgeber binden.

Aus diesen Gründen scheint es daher systematisch zweckmäßiger, die Möglichkeit der Verweisung im Zusammenhang mit der Publikation von EWR-Recht zu regeln, und dabei zugleich die Kundmachung der verwiesenen technischen Normen sicherzustellen. Dabei ist etwa an die Auflage des Textes bei Behörden oder allgemein zugänglichen Bibliotheken zu denken. Die nähere Regelung sollte durch Bundesgesetz erfolgen.

Im Sinne der hier angestellten allgemeinen Erwägungen wird eine eigene Bestimmung über die unmittelbare Anwendbarkeit der EWR-Verordnungen vorgeschlagen, sowie die Regelung der Verweisung auf technische Normen im Zusammenhang mit der Publikation des EWR-Rechts. Dabei wäre - was der vorliegende Entwurf nicht leistet - zugleich klarzustellen, daß EWR-Verordnungen auch von **Gerichten** unmittelbar anzuwenden sind (Art 154 des beiliegenden Entwurfes).

### b. Umsetzung von Richtlinien (Art 18 Abs 2)

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung für "nicht unmittelbar anwendbare Rechtsakte im Rahmen der europäischen Integration" kann sich nur auf EWG-Richtlinien im Sinne des Art 7 lit b EWRA beziehen; dies sollte im Verfassungstext auch klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Besonderheit der Richtlinien besteht darin, daß sie lediglich hinsichtlich ihrer **Zielsetzung** für die Mitgliedsstaaten verbindlich ist, ihnen hingegen die "Wahl der Form und der Mittel" zur Umsetzung offengelassen wird (vgl Art 189 Abs 3 EWG-Vertrag). Damit stellt sich für Österreich die Frage, welche Organe die Umsetzung der Richtlinie ins innerstaatliche Recht vorzunehmen haben. Angesichts der **demokratischen, rechtsstaatlichen und gewaltenteilenden** Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung ist eine **systemkonforme Umsetzung** der EWG-Richtlinien ins innerstaatliche Recht grundsätzlich nur durch den **Gesetzgeber** vorstellbar: Nach dem System des österreichischen Verfassungsrechts hat die Erlassung außenwirksamer genereller Normen durch den **Gesetzgeber** zu erfolgen, und erst in weitere Folge kann eine Konkretisierung der gesetzlichen Anordnung durch Verordnung erfolgen. Im Hinblick darauf, daß die Richtlinie grundsätzlich nicht eine außenwirksame Regelung darstellt, müßte daher ihre Umsetzung zunächst durch den **Gesetzgeber** vorgenommen werden.

Die im Entwurf vorgesehene Regelung - die teils eine Umsetzung durch den **Gesetzgeber**, teils eine Umsetzung unmittelbar durch Verordnung vorsieht - ist demgegenüber als Systembruch grundsätzlich abzulehnen; sie erweist sich aber auch als unzweckmäßig, insb weil sie verschiedene dogmatische Unklarheiten aufwirft:

\* Die Durchführung inhaltlich bestimmter Richtlinien durch Verordnung wirft zunächst die Frage des **Verhältnisses des Verordnungsrechts zu älterem Gesetzesrecht (oder Verfassungsrecht)** auf. Geht man vom grundsätzlichen Vorrang des EWR-Rechts aus, so muß man annehmen, daß entgegenstehendes älteres Recht schon durch die Richtlinie zurückgedrängt wird. In diesem Fall wäre eine Umsetzung unmittelbar durch Verordnung wenigstens noch vorstellbar. Fraglich ist aber die Situation, wenn die Richtlinie - trotz einer genaueren Determinierung - immer noch einen Spielraum für die Umsetzung läßt, und älteres Gesetzesrecht mit der Richtlinie im Einklang steht: Soll in diesem Fall die oberste Verwaltungsbehörde befugt sein, den durch die Richtlinie eingeräumten Spielraum in jeder Richtung auszunützen - dies hätte zur Konsequenz, daß dem älteren Gesetzesrecht derogiert werden dürfte -, oder darf sie dies nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelung? Diese Frage läßt der Entwurf offen.

\* Dahinter steht die allgemeinere Frage, in welchem Verhältnis die Befugnisse des **Gesetzgebers** zu jener der Verwaltung stehen: Soll die Erlassung von Verordnungen durch Gesetz näher determiniert werden können, oder räumt die

vorgeschlagene Bestimmung - soweit es um ausreichend determinierte Richtlinien geht - der Verwaltung einen autonomen Bereich der Umsetzung ein, in den der Gesetzgeber nicht eingreifen darf? Die Einbindung der in Aussicht genommenen Regelung in Art 18 Abs 2 - also in jene Bestimmung, die die **Durchführungsverordnungen** regelt - spricht eher dafür, daß eine gesetzliche Determinierung möglich ist. Dennoch ist zu beachten, daß es sich dabei nicht nur um Durchführungsverordnungen handeln kann, sondern auch um **verfassungsunmittelbare** Verordnungen, dann nämlich, wenn es keine innerstaatliche gesetzliche Regelung gibt, durch die die Richtlinie umgesetzt wird. Auch in diesem Fall soll - zumindest nach den Erläuterungen - die sofortige Erlassung von Verordnungen möglich sein. Auch zu diesen Fragen schweigt der Entwurf.

\* Auch dann, wenn eine Richtlinie mit älterem Gesetzesrecht in Konflikt steht - und dieses somit nicht angewendet werden darf - treten aber Probleme auf: Es kann nämlich durchaus bestreitbar sein, ob in einem konkreten Fall tatsächlich ein solcher Konflikt besteht. Dies kann zu großer Rechtsunsicherheit führen, wenn die Verwaltung die Befugnis zur selbständigen Umsetzung einer Richtlinie hätte: Derart kann es nämlich dazu kommen, daß Verwaltungsbehörden - in der Meinung, dem älteren Gesetzesrecht sei derogiert worden - eine Umsetzungsverordnung erlassen, die dem älteren Gesetzesrecht nicht entspricht, es sich aber in weiterer Folge herausstellt, daß die Annahme der Verwaltungsbehörde unzutreffend war.

\* Schließlich ist auch die Voraussetzung für die selbständige Umsetzung der Richtlinie durch Verordnung nur unzureichend mit der Wendung "sofern sie (sc: die Richtlinie) inhaltlich hinreichend bestimmt ist" zu ungenau: Wie die vielfältige Judikatur zu Art 18 B-VG zeigt, besteht keine hinreiche Klarheit darüber, wann ein Gesetz ausreichend determiniert ist; die vage Umschreibung der Verordnungsermächtigung kann zu Zweifelsfällen Anlaß geben, was vermieden werden sollte.

Aus den angeführten Gründen sollte daher von der vorgeschlagenen Regelung Abstand genommen und vielmehr vorgesehen werden, daß Richtlinien immer **durch Gesetz (oder Verfassungsgesetz)** durchgeführt werden müssen.

In diesem Zusammenhang treten noch einige Fragen auf, die einer Regelung zugeführt werden müssen:

aa. Zunächst sind Situationen denkbar, in denen eine Richtlinie auf älteres Gesetzesrecht trifft, das ihr entspricht, ohne sie aber in allen Einzelheiten umzusetzen; zu denken ist dabei an Situationen, in denen das Gesetz der Verwaltung einen Spielraum einräumt, der zu einer Konkretisierung im Sinne der Richtlinien oder entgegen der Richtlinie ermächtigen würde. In diesen Situationen wäre es denkbar, ohne Dazwischenreten eines eigenen Gesetzgebungsaktes die Richtlinie durch eine **Durchführungsverordnung** (auf Grund des Gesetzes) umzusetzen. Eine ähnliche Situation kann auch dann auftreten, wenn ein späteres Ausführungsgesetz der Verwaltung einen weiten Spielraum einräumt.

In diesen Situationen ist davon auszugehen, daß die Verwaltung nach Art 3 EWRA nur solche Verordnungen erlassen darf, die dem EWR-Recht nicht widersprechen, dh: die Verwaltungsbehörden sind durch das EWRA verpflichtet, das EWR-Recht zu berücksichtigen. Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt in diesen Fällen eben nicht allein durch das Gesetz, sondern - was der Systematik des österreichischen Rechts durchaus entspricht - teilweise durch das Gesetz, teilweise durch die Durchführungsverordnung.

Dieselbe Problematik stellt sich freilich nicht nur bei der Erlassung von Verordnungen, sondern in allen Fällen, in denen Vollzugsbehörden - Verwaltung oder Gerichte - auf Grund anwendbaren innerstaatlichen generellen Normen (Gesetze, Verordnungen) einen **Spielraum** haben. In allen diesen Fällen müssen sie das EWR-Recht berücksichtigen.

Unter diesem Gesichtspunkt scheint es zweckmäßig, eine allgemeine Bestimmung aufzunehmen, die alle Vollzugsbehörden verpflichtet, bei der Setzung individueller Vollzugsakte ebenso wie bei der Erlassung von Verordnungen das EWR-Recht zu berücksichtigen.

bb. Besondere Probleme ergeben sich daraus, daß nach der Judikatur des EuGH Richtlinien unter Umständen **unmittelbar anwendbar** sein können, ohne dadurch freilich - dies muß entgegen einer unzutreffenden Behauptung in der "Richtlinie" des BKA-VD, abgedruckt in den Erläuterungen zum EWRA betont werden - ihren Charakter als Richtlinie zu verlieren. Nach Meinung des EuGH kommt es zu einer unmittelbaren Anwendbarkeit, wenn (vgl dazu näher *Daig - Schmidt*, aaO Rz 41 zu Art 189)

- \* der Staat die Richtlinie nicht innerhalb der ihm dafür gesetzten Frist ins innerstaatliche Recht umsetzt, und

- \* die Richtlinie dem Staat **kein Ermessen** einräumt, dh: der Inhalt der zu erlassenden innerstaatlichen Normen so genau vorherbestimmt ist, daß praktisch kein Raum zur Ausfüllung mehr verbleibt.

- \* Die unmittelbare Anwendbarkeit wirkt nach der Judikatur aber nur **zugunsten** des einzelnen, kann für ihn aber **keine Pflichten** begründen. Dies leitet der EuGH daraus ab, daß sich die Richtlinie an sich nur an den Staat richtet, und daher nur diesen verpflichtet.

Die dogmatische Begründbarkeit dieser Judikatur im Lichte des EG-Rechts sei hier dahingestellt; wegen Art 6 EWRA ist diese Judikatur jedenfalls für das Verständnis des EWRA maßgeblich, also auch für die Feststellung der Rechtswirkungen der in Art 7 lit b EWRA genannten EWG-Richtlinien. Man muß also davon ausgehen, daß auch diesen Richtlinien unter den genannten Voraussetzungen **auf Grund des EWRA unmittelbare Anwendbarkeit** zukommt. (Es sei darauf hingewiesen, daß daher - entgegen der in den Erläuterungen zum EWRA kundgetanen Absicht - auch Art 7 lit b EWRA als verfassungsändernd zu genehmigen wäre!)

Damit wird eine entsprechende verfassungsrechtliche Regelung zweckmäßig, die die unmittelbare Anwendbarkeit der Richtlinien näher regelt; es sollte jedoch - auch bei inhaltlich bestimmten Richtlinien - nicht vom Grundsatz abgewichen werden, daß deren Umsetzung primär durch den Gesetzgeber zu erfolgen hat. Jedoch müßte man - um dem EWRA Rechnung zu tragen - für den Fall, daß der Gesetzgeber nicht fristgerecht tätig wird, die Möglichkeit schaffen, daß die Vollzugsbehörden (Verwaltung und Gerichte) **unmittelbar auf Grund der Richtlinie zu entscheiden** haben. Dabei ist zuzugestehen, daß eine völlig befriedigende Lösung für diese Frage im System des österreichischen Verfassungsrechts nicht gefunden werden kann; im Hinblick auf die völkerrechtliche Verpflichtung Österreichs wird aber folgende Regelung vorgeschlagen:

\* eine ausdrückliche "Pflicht" des Gesetzgebers zur fristgemäßen Umsetzung der Richtlinie; in diesem Zusammenhang sollte auch der durch die B-VGNov BGBI 1992/276 eingeführte Art 16 Abs 6 aufgehoben und durch eine gleichartige Bestimmung im Abschnitt über die EWR-Durchführung ersetzt werden.

\* für den Fall der Unterlassung der Umsetzung der Richtlinie durch Gesetz muß eine verfassungsunmittelbare Ermächtigung an die Vollzugsbehörden geschaffen werden, bis zur Erlassung des Umsetzungsgesetzes Vollzugsakte unmittelbar auf Grundlage der Richtlinie zu setzen, dies aber nur, soweit sich dies **zugunsten** der Rechtsunterworfenen auswirkt.

## 2. Zu Z 2 (Art 49 Abs 2)

Die vorgeschlagene Klarstellung ist zweckmäßig; es bestehen keine Bedenken.

## 3. Zu Z 3 (Art 49 Abs 4)

Die vorgeschlagene Änderung ist in dieser Form abzulehnen:

a. Im Lichte der einleitend gemachten Ausführungen sollte die Regelung auf die Umsetzung des EWRA beschränkt werden, und die Vorwegnahme einzelner Anpassungen an das EG-Recht unterlassen werden. In diesem Sinne sollte der Kreis der Rechtsakte, deren Kundmachung im Amtsblatt ausreicht, klargestellt werden.

b. Mit einer solchen Beschränkung entfällt auch die Notwendigkeit der Übernahme der Inkrafttretensregel, die Art 191 Abs 1 EWG für EWG-Verordnungen trifft. Der Entfall dieser Regelung ist auch deshalb zweckmäßig, weil sie nicht mit den Inkrafttretensregeln des EWRA akkordiert ist: Das Inkrafttreten von Änderungsbeschlüssen ist in Art 103 EWRA geregelt; dort ist aber nicht vorgesehen, daß die im Amtsblatt kundgemachten EG-Rechtsakte für den EWR bereits am 21. Tag nach der Kundmachung in Kraft treten, sondern es ist deren Verbindlichkeit (grundsätzlich)

**erst nach der Beschußfassung im Gemeinsamen Ausschuß und nach allfälligen innerstaatlichen Genehmigungen vorgesehen.**

Die vorgeschlagene Inkrafttretensregelung steht auch - soweit es um den EWR geht - in einem unklaren Spannungsverhältnis zum vorgeschlagenen Art 50 b, der offenbar davon ausgeht, daß die Änderungsbeschlüsse erst nach der Genehmigung durch NR und BR innerstaatlich verbindlich werden sollen, unvereinbar. Damit ist aber die Anordnung, daß die Kundmachung im Amtsblatt - die regelmäßig früher erfolgt - der für das Inkrafttreten maßgebliche Zeitpunkt sein soll. Es stellt sich damit die Frage, ob der vorgesehene Art 49 Abs 4 überhaupt auf Rechtsakte im Rahmen des EWR anwendbar ist; verneint man dies (was naheliegt), so ist weiter zu konstatieren, daß der vorgelegte Entwurf **keine Inkrafttretensregel für Änderungsbeschlüsse** enthält, so daß - wenn in diesem Beschuß das Inkrafttreten nicht ausdrücklich geregelt ist - es keine subsidiäre verfassungsrechtliche Bestimmung über sein Inkrafttreten gibt. Dabei ist insb zu beachten, daß Art 49 Abs 1 und 2 in ihrer jetzigen Fassung auf Änderungsbeschlüsse **nicht** anwendbar ist, weil es sich dabei nicht um StV im Sinne dieser Bestimmungen handelt (dazu sogleich unten). Auch abgesehen davon ist Art 49 B-VG schon deshalb nicht anwendbar, weil er das Inkrafttreten grundsätzlich an die Publikation im BGBl knüpft; demgegenüber sieht Art 103 EWRA eine komplizierte Regelung vor, wonach Änderungsbeschlüsse **in allen Vertragsstaaten** erst dann in Kraft treten, wenn in allen Staaten die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Übernahme dieses Beschlusses vorliegen. Schon darum muß die österreichische Regelung sich an jener des EWRA orientieren. Wegen des Kompliziertheit dieser Regelung - die auf Mitteilungen abstellt, deren Einlangen in Österreich nach außen hin nicht in Erscheinung tritt - scheint es außerdem zweckmäßig, daß der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsbeschlusses wie auch seines allfälligen Außerkrafttretens vom Bundeskanzler im BGBl mit verbindlicher Wirkung verlautbart wird. Dieser Verlautbarung kommt der Charakter einer Verordnung zu.

Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die vorgesehene Inkrafttretensregel in Art 49 Abs 4 zu streichen, und an ihrer Stelle eine Inkrafttretensregel für Änderungsbeschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses vorzusehen (vgl Art 157 des beiliegenden Entwurfes). Da nach dem Entwurf **alle** Änderungsbeschlüsse der Genehmigung des NR bedürfen, müßte sich diese Anordnung an Art 103 EWRA orientieren. Aus systematischen Gründen sollte diese Anordnung jedoch im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren stehen.

c. Allgemein ist gegen die Anordnung, daß die Kundmachung im Amtsblatt ausreicht, sodaß eine weitere Kundmachung im BGBl nicht erforderlich ist, aus **rechtsstaatlicher Sicht** einzuwenden, daß das Amtsblatt - zumindest nach der derzeitigen Situation - nicht in ausreichender Weise in ganz Österreich zugänglich ist. Ein man gelhafte Zugänglichkeit von Publikationsorganen verstößt jedoch gegen das **rechtsstaatliche Grundprinzip** des Bundesverfassung.

Will man - was durchaus zweckmäßig ist - eine parallele Publikation von Gemeinschaftsrecht im BGBl vermeiden, so müßte daher das Amtsblatt der EG **österreichweit in gleicher Weise zugänglich gemacht werden wie das BGBl**. Dies wird auch in den Richtlinien des BKA-VD (abgedruckt in den Erläuterungen zum EWRA, 460 BlgNR 18. GP 1240) richtig gesehen, wenn es dort heißt, daß das Amtsblatt "demgemäß künftig bei allen betroffenen Dienststellen aufzulegen sein wird". Allerdings ist den dort angestellten Erwägungen entgegenzuhalten, daß derzeit die Zugänglichkeit noch nicht ausreichend gewährleistet erscheint.

Das Zugänglichmachung des Amtsblattes sollte freilich nicht der Praxis der Verwaltung überlassen, sondern ausdrücklich verfassungsrechtlich angeordnet werden (vgl Art 154 des beiliegenden Entwurfes).

#### 4. Zu Z 4 (Art 50 a bis 50 c)

Die hier vorgeschlagenen Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen; insb ist es aus rechtsstaatlicher Sicht erfreulich, daß alle Änderungsbeschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses der Genehmigung der parlamentarischen Organe bedürfen. Zweckmäßig erscheint auch der Weg, hiefür ein verfahren ähnlich jenem beim Abschluß von StV des Bundes vorzusehen.

Allgemein sind jedoch folgende Bemerkungen insb zu den Erläuterungen zu machen:

a. Die Erläuterungen führen aus, daß ohne die hier vorgeschlagenen Regelungen die Änderungsbeschlüsse einer Genehmigung nach den für den Abschluß von StV maßgeblichen Bestimmungen bedürften; diese Auffassung ist problematisch: *Griller*, Die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen (1989) 47 ff, insb 63 f, hat mit beachtlichen Argumenten die Auffassung entwickelt, daß es sich auch bei vertragsändernden Beschlüssen zwischenstaatlicher Organe nicht um StV im Sinne des B-VG handelt. Folgt man dieser Meinung, so handelt es sich bei den Änderungsbeschlüssen des Gemeinsamen Ausschusses nicht um StV, sodaß ohne die vorgeschlagenen Regelungen eine parlamentarische Genehmigung nicht in Frage käme; die Änderung des EWRA würde vielmehr unmittelbar auf Grund der Art 97 ff EWRA stattfinden.

Aus diesem Grund sollte davon abgesehen werden, die Änderungsbeschlüsse als Staatsverträge zu bezeichnen (Art 50 c), sondern an der Bezeichnung "Beschluß" festgehalten werden.

b. Art 50 c sieht - durch seinen Verweis auf Art 50 b Abs 2 - die Notwendigkeit einer qualifizierten Mehrheit für Genehmigungsbeschlüsse nicht nur dann vor, wenn durch diese Verfassungsrecht geändert wird, sondern auch dann, wenn der Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses von der vorangegangenen Entschließung des NR ab-

weicht. Da in den Erläuterungen diesbezüglich keine Ausführungen finden, dürfte es sich hier um Redaktionsversehen handeln; es wäre nämlich nicht einzusehen, warum **ohne Vorliegen einer Verfassungsänderung** die Genehmigung der für Verfassungsänderungen erforderlichen Quoren bedürfte. Es wird deshalb eine entsprechende Änderung des Entwurfs vorgeschlagen (vgl den hier vorgeschlagenen Art 156).

c. Im Sinne der zu Z 3 angestellten Erwägungen sollten in diesem Zusammenhang auch Regeln über das Inkrafttreten der Änderungsbeschlüsse aufgenommen werden, die inhaltlich dem Art 103 EWRA zu entsprechen hätten. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung ergibt sich auch daraus, daß Art 49 Abs 1 und 2 auch Änderungsbeschlüsse nicht anwendbar erscheinen, weil es sich dabei nicht um StV im Sinne des B-VG handelt. Außerdem müßte auch die Kundmachung des Änderungsbeschlusses im BGBI ausdrücklich angeordnet werden, wobei die sinngemäße Anwendung des Art 49 Abs 2 B-VG (über die abweichenden Kundmachungsmöglichkeiten) zweckmäßig scheint (vgl dazu den hier vorgeschlagenen Art 157 Abs 1).

### 5. Zu Z 5 (Art 89 a)

Der vorgesehenen Regelung ist grundsätzlich zuzustimmen. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die Einholung einer Stellungnahme des EFTA-Gerichtshofes Auswirkungen auf die bei den österreichischen Gerichten bzw Verwaltungsbehörden anhängigen Verfahren hat; Probleme treten dabei insb bei jenen Verwaltungsbehörden auf, für die eine gesetzliche Entscheidungsfrist besteht (§ 73 AVG, Art 132 B-VG). Es werden daher Anpassungen der verfahrensrechtlichen Regelungen - zB: Zulässigkeit der Fortführung des Ermittlungsverfahrens, Hemmung von Entscheidungsfristen - erforderlich sein. Es sollte daher - in Anlehnung an Art 89 Abs 5 B-VG - vorgesehen werden, daß die verfahrensrechtlichen Wirkungen der Anrufung des EFTA-Gerichtshofes durch Bundesgesetz zu regeln sind.

### Zu Z 6 (Art 151 Abs 4)

Die Inkrafttretensregelung müßte in einen Abs 5 aufgenommen werden, weil Abs 4 bereits durch die B-VGNov BGBI 1992/471 eingeführt wurde.

\* \* \*

Im Lichte der hier vorgeschlagenen Zusammenfassung der auf den EWR bezüglichen Bestimmungen in einem neu gefaßten achten Hauptstück müßten außerdem die Art 149 bis 151 neu numeriert werden.

## Vorschlag für eine Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes

Im Lichte der angestellten Erwägungen wird vorgeschlagen, den Entwurf für eine B-VGNov in folgender Weise abzuändern:

"Z 1. In Art 16 Abs 4 wird die Wortfolge "unbeschadet des Abs 6" durch die Wortfolge "unbeschadet des Art 152 Abs 3" ersetzt.

Z 2. Art 16 Abs 6 wird aufgehoben.

Z 3. Art 49 Abs 2 lautet: (wie im vorgelegten Entwurf)

Z 4. Nach Art 148 j wird folgendes achte Hauptstück eingefügt:

### ACHTES HAUPTSTÜCK

#### Durchführung des EWR-Abkommens

**Art 149.** Für die Durchführung des EWR-Abkommens, BGBl Nr .../1992, (in der Folge: Abkommen) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgeblich, soweit nicht in diesem Hauptstück Abweichendes bestimmt ist.

**Art 150.** Mit dem Inkrafttreten des Abkommens sowie von Verordnungen im Sinne des Art 7 lit a des Abkommens treten alle Verfassungsgesetze, Gesetze und Verordnungen außer Kraft, die den Bestimmungen des Abkommens und der Verordnungen im Sinne seines Art 7 lit a entgegenstehen. Richtlinien im Sinne des Art 7 lit b des Abkommens entfalten diese Rechtswirkung unter den Voraussetzungen des Art 152 Abs 2. Es dürfen keine Verfassungsgesetze, Gesetze oder Verordnungen erlassen werden, die den Bestimmungen des Abkommens oder der Verordnungen und Richtlinien nach dessen Art 7 entgegenstehen.

**Art 151.** (1) Abweichend von Art 18 Abs 1 können Akte der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit auch unmittelbar auf Grund von EWG-Verordnungen, die nach Art 7 lit a des Abkommens in Österreich gelten, ergehen.

(2) EWG-Verordnungen im Sinne des Art 7 lit a des Abkommens dürfen durch Gesetz oder Verordnung nur insoweit durchgeführt werden, als es um die Festlegung von Behördenzuständigkeiten und des anzuwendenden Verfahrens geht. Eine inhaltliche Durchführung der EWG-Verordnung durch Gesetz ist jedoch zulässig, soweit diese eine Ermächtigung oder Verpflichtung hiezu enthält.

(3) Die Befugnis zur Erteilung von Weisungen wird nicht berührt.

**Art 152.** (1) EWG-Richtlinien, die nach Art 7 lit b des Abkommens in Österreich gelten, sind vom zuständigen Gesetzgeber unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf der in der Richtlinie angegebenen Frist durch Erlassung von Gesetzen durchzuführen, soweit die bestehende Rechtslage nicht ohnedies mit der Richtlinie in Einklang steht.

(2) Unterbleibt die fristgemäße Anpassung der Gesetze an die Richtlinie, so haben Gerichte und Verwaltungsbehörden ihre Entscheidungen unmittelbar auf Grund der Richtlinie zu erlassen, wenn

- a. die Richtlinie den gebotenen Inhalt der innerstaatlichen Gesetzgebung so genau vorgibt, daß das Verwaltungshandeln in einer den Anforderungen des Art 18 entsprechenden Weise vorherbestimmt ist, und
- b. die Richtlinie dem einzelnen öffentlichrechtlichen Ansprüche gegen Bund, Länder, Gemeinden oder sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts einräumt.

Verpflichtungen einzelner können nicht unmittelbar auf eine Richtlinie gegründet werden.

(3) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Richtlinien im Sinne des Art 7 lit b des Abkommens erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies vom EFTA-Gerichtshof oder vom Europäischen Gerichtshof gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

**Art 153.** Gerichte und Verwaltungsbehörden haben bei der Erlassung ihrer Entscheidungen das Abkommen sowie die nach dessen Art 7 in Österreich geltenden EWG-Verordnungen und EWG-Richtlinien zu beachten, soweit ihnen durch das Gesetz ein Entscheidungsspielraum eingeräumt ist. Dasselbe gilt für die Erlassung von Verordnungen.

**Art 154.** (1) In Österreich geltende EWG-Richtlinien und EWG-Verordnungen im Sinne des Art 7 des Abkommens, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften kundgemacht sind, brauchen nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden. Das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften muß zumindest bei allen Bundesministe-

rien, allen Ämtern der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden und allen Gerichten öffentlich zugänglich sein.

(2) Soweit EWG-Verordnungen oder EWG-Richtlinien im Sinne des Art 7 des Abkommens auf europäische technische Normen verweisen, sind diese in gleicher Weise maßgeblich wie die verweisende Vorschrift. Die derart für Österreich maßgeblichen europäischen technischen Normen sind in solcher Weise zu veröffentlichen, daß ihre Zugänglichkeit in gleicher Weise wie das Bundesgesetzblatt gewährleistet ist. Diese Kundmachung ist durch Bundesgesetz zu regeln.

**Art 155.** (wie Art 50 a des vorgelegten Entwurfes)

**Art 156.** (Abs 1 wie Art 50 b Abs 1 des vorgelegten Entwurfes)

(2) Wenn durch den Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, ist die Genehmigung jedenfalls dem Nationalrat vorbehalten.

(3) Gleches gilt, wenn der Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom Inhalt der vorangegangenen Entschließung des Nationalrates gemäß Art 155 Abs 2 abweicht.

**Art 157.** (1) Der Änderungsbeschuß ist im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Für die Kundmachung gilt Art 49 Abs 2.

(2) Der Änderungsbeschuß tritt, sofern darin der Zeitpunkt seines Inkrafttretens festgelegt ist, mit diesem Zeitpunkt in Kraft, wenn bis dahin die Genehmigung des Nationalrates oder des Hauptausschusses erfolgte, und von allen anderen Vertragsparteien Mitteilungen darüber vorliegen, daß auch von deren Seite die Erfordernisse für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(3) Liegen bis zu dem im Änderungsbeschuß angegebenen Zeitpunkt nicht alle Mitteilungen der anderen Staaten vor, so tritt der Änderungsbeschuß am ersten Tag des zweiten Monats nach der letzten Mitteilung in Kraft.

(4) Enthält der Änderungsbeschuß keine Festlegung des Zeitpunktes seines Inkrafttretens, so tritt er nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem die Genehmigung des Nationalrates und die Mitteilungen aller anderen Staaten vorliegen.

(5) Liegen sechs Monate nach Beschußfassung im Gemeinsamen EWR-Ausschuß zwar die Genehmigung des Nationalrates oder des Hauptausschusses vor, aber nicht alle Mitteilungen der anderen Vertragsstaaten, so tritt der Änderungsbeschuß vorläufig in Kraft, es sei denn, eine andere Vertragspartei teilt mit, daß eine solche vorläufig

fige Anwendung in ihrem Bereich nicht möglich ist. Teilt eine andere Vertragspartei später mit, daß der Änderungsbeschuß von ihr nicht ratifiziert wird, so tritt dieser einen Monat nach Einlangen dieser Mitteilung außer Kraft.

**Art 158.** Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und des Außerkrafttreten von Änderungsbeschlüssen ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt mit verbindlicher Wirkung kundzumachen.

**Art 159.** Der Hauptausschuß des Nationalrates kann den Bundeskanzler ermächtigen, einen gemäß Abs 1 vorgelegten Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses schon vor Erteilung der Genehmigung durch Verordnung vorläufig in Kraft zu setzen. Wird in der Folge die Genehmigung ausdrücklich versagt, so ist die Verordnung unverzüglich aufzuheben.

**Art 160.** Auf Beschlüsse des Nationalrates oder seines Hauptausschusses zur Genehmigung von Beschlüssen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses nach den Artikeln 156 und 159 ist hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates Art 42 Abs 1 bis 4, im Falle des Art 156 Abs 2 ist überdies Art 44 Abs 1 und - hinsichtlich der Mitwirkung des Bundesrates - Art 44 Abs 2 sinngemäß anzuwenden. In einem gemäß Art 156 Abs 2 gefaßten Genehmigungsbeschuß sind solche Änderungsbeschlüsse oder in solchen enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als verfassungsändernd zu bezeichnen.

**Art 161.** (1) Der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, der Oberste Gerichtshof, die zur Entscheidung in zweiter Instanz zuständigen Gerichte, die unabhängigen Verwaltungssenate sowie die gemäß Art 20 Abs 2 eingerichteten Kollegialbehörden sind nach Maßgabe der völkerrechtlichen Voraussetzungen ermächtigt, ein Gutachten des EFTA-Gerichtshofes über die Auslegung des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einzuholen.

(2) Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Wirkungen die Einholung eines Gutachtens für das bei dem Gericht oder der Verwaltungsbehörde anhängige Verfahren hat.

Z 5. Das bisherige achte Hauptstück erhält die Bezeichnung "Neuntes Hauptstück". Die Artikel 149 bis 151 werden zu den Artikeln 162 bis 165.

Z 6. Artikel 165 in der Fassung dieses Bundesgesetzes wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Artikel 16 Abs 4, 49 Abs 2 sowie das achte Hauptstück in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl Nr ..../1992 treten mit ... in Kraft.

Wien, am 1. X. 1992

Rolf Wahr

